

Jusline 2

(Basierend auf OGH 27.4.1999, 4 Ob 105/99s)

Sachverhalt:

Die Klägerin bietet seit 1995 unter dem Namen "jusline" und der Domain "www.jusline.co.at/jusline" Rechtsinformations-Dienste an. Seit 1998 handelt es sich hierbei auch um den Firmennamen. Mit 1995 wurde auch eine Wortmarke hierfür eingetragen, welche in anderen Ländern ebenfalls besteht (da auch in anderen Staaten nationale Angebote erfolgen; verschieden ca. ab 1996). Die Klägerin beansprucht für diesen Namen überragende Verkehrsgeltung. Der Beklagte (u.A. ein ISP) reservierte 1996 (während der Klägerin gerade eine große Werbekampagne durchführte) den Namen "jusline.com", betrieb darunter jedoch keine Website und traf auch keine Vorbereitungen hierzu. Im Jahre 1997 wurde auf Anfrage hin die Übertragung der Domain gegen ATS 300.000,- bzw. die Nutzung gegen ATS 5.000,-/Monat hin angeboten. Der Beklagte behauptete zum Zeitpunkt der Registrierung keine Kenntnis vom Angebot (bzw. dem Namen) der Klägerin gehabt zu haben und es bestehe auch keine überragende Verkehrsgeltung.

Begründung:

1. Schutz des Namens nach § 43 ABGB (Namensrecht)
2. Missbrauch eines Unternehmenskennzeichens nach § 9 UWG
3. Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG (Behinderungswettbewerb)

Klagebegehren:

1. Unterlassung der Verwendung im geschäftlichen Verkehr
2. Einwilligung in die Löschung der Domain

Varianten:

1. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Nicht-Verwendung
2. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Löschung
3. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Übertragung

whirlpools.at – Catch-all

(Basierend auf OGH 12.7.2005, 4 Ob 131/05a)

Sachverhalt:

Die Klägerin ist Inhaberin der Wortmarke "Armstark", die u.A. für die Klasse 11 (Whirlpools) registriert ist. Sie besitzt weiters folgende Domains: "armstark.at", "armstark.com", "armstarkwhirlpools.at", "armstarkwhirlpools.com", "armstark-whirlpools.at" und "armstark-whirlpools.com". Auf diesen Webseiten werden Whirlpools angeboten.

Die Beklagte ist Inhaberin des Domainnamens "whirlpools.at", worunter auch für Whirlpools geworben wird. Zusätzlich ist die Website mit einer "catch-all" Funktion ausgestattet, sodass alle beliebigen Third-Level-Domains, auch ohne explizite Konfiguration, auf diese Website geleitet werden. Dies beinhaltet insbesondere auch den Domainnamen "www.armstark.whirlpools.at" (genauso wie "www.billige.whirlpools.at" oder "h34tz.whirlpools.at").

Die Beklagte führt insbesondere folgende Gründe zur Rechtfertigung an:

1. Tatsächlich hat sich kein einziger potentieller Kunde über "www.armstark.whirlpools.at" auf ihre Website begeben
2. Ein Hinweis auf der Startseite verhindert eine Verwechslungsgefahr
3. Die "catch-all" Funktion wurde vom Provider ohne ihren Auftrag und ohne ihre Information eingerichtet

Klagebegehren:

Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Verwendung der "catch-all" Funktion, gestützt auf § 10a MSchG (Markenschutz), §1 UWG (unlauterer Wettbewerb), § 9 UWG (Schutz von Unternehmenskennzeichen) und § 43 ABGB (Namensrecht)

(Juristisch: Unterlassung der Verwendung des Zeichens "armstark" im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken, insbesondere als Third-Level-Domain zu "whirlpools.at" um die eigene Website damit zu kennzeichnen).